

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 20. Januar 2020**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.04.2020

Geschäftszeichen:

I 13-1.15.1-25/16

**Nummer:**

**Z-15.1-282**

**Geltungsdauer**

vom: **29. April 2020**

bis: **1. März 2025**

**Antragsteller:**

**Heinze Cobiax Deutschland GmbH**

Otto-von-Guericke-Ring 10

65205 Wiesbaden

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Hohlkörperdecke System "COBIAX ECO-LINE"**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-15.1-282 vom 20. Januar 2020.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-15.1-282 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
Nr. Z-15.1-282**

Seite 3 von 3 | 29. April 2020

## **II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

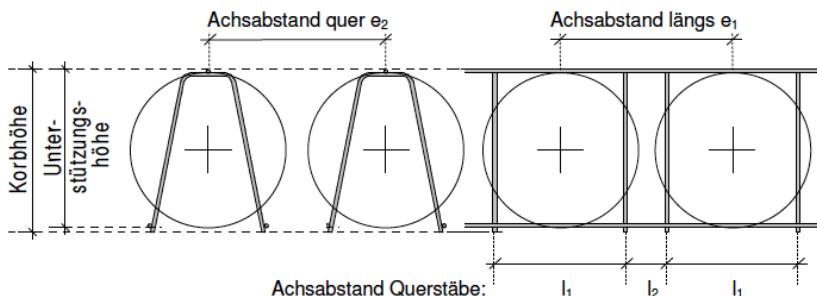
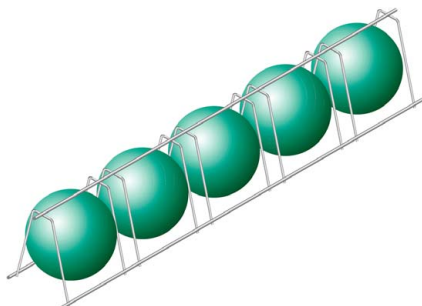
Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert/ergänzt:

Anlage 1 des Bescheides wird geändert und ersetzt.

Dr.-Ing. Lars Eckfeldt  
Referatsleiter

Beglaubigt

### Schematische Darstellung



### Materialien

**Hohlkörper:** bestehend aus HD-PE bzw. PP gemäß des beim DIBt und Fremdüberwacher hinterlegten Datenblattes Anforderung: Formstabilität für Einbau und Betonage

**Haltekorb:** bestehend aus Betonstahlmatte nach DIN 488-1: 2009-08 oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Anforderung: Begehbarkeit und Unterstützung der oberen Bewehrung gemäß den Anforderungen des DBV-Merkblattes „Unterstützungen“

### Produktdaten

cobix Eco-Line	CBCM-E-180	CBCM-E-225	CBCM-E-270	CBCM-E-315	CBCM-E-360	CBCM-E-405	CBCM-E-450
Hohlkörperdurchmesser [cm]	18,0	22,5	27,0	31,5	36,0	40,5	45,0
Wanddicke [mm]	>1,0	>1,25	>1,5	>1,75	>2,0	>2,25	>2,5
Gewicht [g/Hohlkörper]	>140	>210	>360	>560	>820	>1160	>1570
Hohlkörper je Korb [Stück]	12	10	8	7	6	5	5
Korbhöhe $h_k$ [cm]	19,0	23,5	28,0	32,5	37,0	41,5	46,0
Unterstützungshöhe $h_u$ [cm]	18,5	23,0	27,5	32,0	36,6	41,1	45,7
Stabdurchmesser [mm] <sup>3)</sup>	5 bis 7	5 bis 7	5 bis 7	5 bis 7	6 bis 7	6 bis 7	7
Achsabstand Querstäbe $l_1$ [cm]	15,3	19	24,2	28	33	38	39,7
Achsabstand Querstäbe $l_2$ [cm]	4,7	6	5,8	7	7	7	10,3
Korblänge (Lieferlänge) [cm]	250	250	250	250	250	250	250
Mindestachsabstand der Hohlkörper [cm]	20	25	30	35	40	45	51 50 <sup>1)</sup>
Vorhaltemaß Achsabstand in [mm]	5 <sup>2)</sup>	5 <sup>2)</sup>	5 <sup>2)</sup>	5 <sup>2)</sup>	5 <sup>2)</sup>	5 <sup>2)</sup>	5 <sup>2)</sup>
Achsabstand $e_2$ der Hohlkörper in Querrichtung und zwischen den Körben in Längsrichtung [cm]	20,5	25,5	30,5	35,5	40,5	45,5	51,5
Achsabstand $e_1$ der Hohlkörper in Längsrichtung [cm]	20	25	30	35	40	45	51 50 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Für den Nachweis der Querkrafttragfähigkeit ist der verminderte Vorfaktor nach Abschnitt 3.2.3 der Besonderen Bestimmungen zu berücksichtigen.

<sup>2)</sup> Das Vorhaltemaß in Querrichtung ist bei der Planung um die tatsächlich mögliche horizontale Verschiebung zu erhöhen und auf den Montageplänen anzugeben, falls diese Verschiebungen den Wert von 5 mm überschreitet.

<sup>3)</sup> Bei der Anwendung des Haltekorbes gemäß Abschnitt 3.2.7 des Bescheides dürfen nur die Stäbe mit Durchmessern  $\geq 6$  mm für die statischen Nachweise berücksichtigt werden. Die Stäbe mit Durchmessern  $< 6$  mm dürfen hierfür nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für die statischen Nachweise bzw. Bemessung gemäß DIN EN 1992-1-1 und DIN EN 1992-1-1/NA zugelassen sind.

Hohlkörperdecke System "COBIAX ECO-LINE"

Produktdaten Einbauelement Cobix CBCM-E

Anlage 1